



**POLITISCHE
GEMEINDE
WEESEN**

**REGLEMENT
UEBER DIE
ERSTELLUNG UND
DEN UNTERHALT
EINER
GEMEINSCHAFTS-
ANTENNENANLAGE**

vom 16. Juni 1980

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
Art. 1	Allgemeines	1
Art. 2	Zweck der Anlage	1
Art. 3	Umfang und Ausbau der Anlage	1
Art. 4	Belieferung und Uebernahme privater Anlagen	2
Art. 5	Bau, Betrieb, Verwaltung	2
Art. 6	Aussenantennen	2
Art. 7	Hausinstallationsmeldepflicht	2
Art. 8	Anschluss- und Abonnements- gebühren	3
Art. 9	Inkraftsetzung	3

POLITISCHE GEMEINDE WEESEN

Reglement über die Erstellung und den Unterhalt
einer Gemeinschaftsantennenanlage

Art. 1

Allgemeines

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 61 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947, gemäss Art. 78 Abs. 2 und Art. 97 des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 und in Anwendung der technischen Vorschriften und Grundforderungen der Schweizerischen PTT-Betriebe das folgende Antennenreglement.

Art. 2

Zweck der Anlage

Um in Weesen einen guten und vielgestaltigen Radio- und Fernsehempfang zu ermöglichen, und um das Dorfbild vor Verunstaltungen durch Einzelantennen zu schützen, wird von der Politischen Gemeinde Weesen eine Ortsantennenanlage gebaut, betrieben und unterhalten.

Art. 3

Umfang und Ausbau der Anlage

Die Anlage umfasst die Kopfstation inklusiv Signalaufbereitung, das ganze Kabelnetz und die Hauszuleitung bis und mit der Signalübergabestelle beim Eintritt des Kabels in der Liegenschaft oder in das Gebäude, bzw. bis und mit letztem Verteilverstärker.

Die Anlage wird so konzipiert, dass das ganze Gemeindegebiet und bei Bedarf auch andere Gemeinden bedient werden können.

Art. 4

Belieferung und Uebernahme privater Anlagen

Die Politische Gemeinde Weesen kann andere Trägerschaften mit Radio- und Fernsehsignalen versorgen und, wo es im öffentlichen Interesse liegt, privat erstellte Anlagen und Leitungen, sofern diese technisch einwandfrei sind und den PTT-Vorschriften entsprechen, übernehmen.

Die Uebernahme privater Anlagen ist nur in Form eines freien Vertragsabschlusses möglich.

Art. 5

Bau, Betrieb, Verwaltung

Bau, Betrieb und Verwaltung der Gemeinschaftsantennenanlage obliegen der Elektrizitätsversorgung Weesen. Teile dieser Aufgaben können Privaten übertragen werden.

Die Gemeinschaftsantennenanlage ist eigenwirtschaftlich zu führen.

Art. 6

Aussenantennen

Ein grundsätzliches Verbot von Aussenantennen besteht nicht; dagegen sind zukünftige Aussenantennen bewilligungspflichtig.

In den durch die Gemeinschaftsantennenanlage erschlossenen Gebieten hat jeder Einwohner das Recht, an die Anlage anzuschliessen.

Art. 7

Hausinstallationsmeldepflicht

Die Kosten der Verteileranlage innerhalb des Gebäudes ab Signalübergabestelle, bzw. ab letztem Verteilverstärker hat der Hauseigentümer oder Abonnent zu tragen. Diese Installationsarbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT-Betriebe besitzen.

Das Material der Verteileranlage hat im passiven und aktiven Bereich den technischen Anforderungen von Gemeinschaftsantennenanlagen zu entsprechen, welche im Nachbarkanalbetrieb betrieben werden.

Neuinstallationen und Erweiterungen sind der Elektrizitätsversorgung Weesen zu melden. Provisorische Anschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv zu erstellen oder zu beseitigen.

Art. 8

Anschluss- und Abonnementsgebühren

Der Hauseigentümer hat die Erstellungskosten der Gemeinschaftsantennenanlage durch einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen.

Vom Abonnenten wird zur Deckung der jährlichen anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Gemeinschaftsantennenanlage eine Abonnementsgebühr erhoben.

Art. 9

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 16. Juni 1980 in Kraft.

Weesen, 16. Juni 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES WEESEN
Der Gemeindammann:

E. Walser

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser

Oeffentliche Auflage vom 7. November 1980 bis
6. Dezember 1980.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen am 20. Februar 1981
genehmigt.

Der Regierungsrat:

Dr. W. Geiger

Politische Gemeinde Weesen

Reglement über die Erstellung und den Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage

Nachtrag

vom 25. Oktober 1994

Der Gemeinderat Weesen erlässt, gestützt auf Art. 5, 6 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 und 27 der Gemeindeordnung, folgenden **Nachtrag** zum Reglement über die Erstellung und den Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage vom 16. Juni 1980:

Ergänzung mit

Art. 8bis
Mehrwertsteuer

In den Beiträgen und Gebühren gemäss Art. 8 ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Am 25. Oktober 1994 vom Gemeinderat erlassen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegamann:

J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser



Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 4. November 1994 bis 5. Dezember 1994

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Genehmigung nicht erforderlich,
Art. 6 Abs. 2 lit. d Gemeindegesetz und Stellungnahme Rechtsabteilung des kantonalen Baudepartementes St. Gallen vom 16. Dezember 1994
